

Der Kinderschutzbund Kreisverband Stormarn e.V.

Satzung



Der Kinderschutzbund
Kreisverband Stormarn

Satzung des Kinderschutzbundes Kreisverband Stormarn e.V.

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	5
§ 4	Verbandsmitgliedschaft.....	5
§ 5	Mitgliedschaft	6
§ 6	Beiträge.....	7
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 8	Organe	9
§ 9	Mitgliederversammlung	9
§ 10	Vorstand	12
§ 11	Kassenführung und Kassenprüfung	13
§ 12	Auflösung des Kreisverbandes, Vermögensanfall.....	14

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Der Kinderschutzbund Kreisverband Stormarn e.V.“, kurz „DKSB KV Stormarn e.V.“
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Bargteheide und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Kreisverband setzt sich ein für
 - die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
 - die Verwirklichung einer kinder- und jugendfreundlichen Gesellschaft,
 - die Förderung und Erhaltung einer kind- und jugendgerechten Umwelt,
 - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen; dabei werden die unterschiedlichen geschlechterspezifischen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen besonders berücksichtigt,
 - den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
 - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen,
 - eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,
 - kinder- und jugendfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlichen Gruppen.
- (2) Der Kreisverband will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere

- Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
 - Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher ergreift oder veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät,
 - im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbstständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
 - mit anderen im Kreis Stormarn tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenarbeitet und kinder- und jugendfreundliche Initiativen fördert,
 - die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
 - Politik und Verwaltung zu kinder- und jugendfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
 - verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern und Jugendlichen einfordert,
 - Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
 - Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt.
- (3) Der Kreisverband ist überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Mit einer Mitgliedschaft im Verein unvereinbar sind die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von Parteien und Organisationen, die
- rassistische, diskriminierende, antisemitische oder ausländerfeindliche Ziele verfolgen oder sich in diesem Sinne äußern,
 - Hass gegenüber Benachteiligten oder Minderheiten schüren oder
 - sexuelle, körperliche oder psychische Gewalt billigen oder fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit der Verein sich aus Zuwendungen Dritter und Spenden finanziert, sollen Spenden und Zuwendungen von Personen und Organisationen im Sinne des § 2 Abs.4 wegen Unvereinbarkeit abgelehnt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Kreisverband ist Mitglied im Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (nachfolgend „Bundesverband“ genannt) und im Kinderschutzbund Landesverband Schleswig Holstein e.V. (nachfolgend „Landesverband“ genannt).
- (2) Der Kreisverband ist verpflichtet, den Landesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten und dem Landesverband oder einem von ihm beauftragten Dritten bei wesentlichen Vorkommnissen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere
 - drohende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit,
 - Rechtsstreitigkeiten, Vollstreckungsmaßnahmen,
 - Vermächtnisse und Erbschaften mit einem Wert von über 100.000,- Euro im Einzelfall,
 - Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes

des DKSB in der Öffentlichkeit führen können.

- (3) Um ein einheitliches Vorgehen des DKSB bei der Beratung sowie bei dem Betrieb von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Kreisverbandes verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Kooperationen mit Organisationen im Ausland erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Landes- und dem Bundesverband.
- (4) Der Kreisverband ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband und im Landesverband den Namen und das für ihn geltende Logo des DKSB im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden; Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf den Kreisverband zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Interessen des Landesverbandes oder eines anderen Kreisverbandes nicht betroffen sind. Bei jeder Verwendung soll deutlich werden, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Kreisverband bezieht.

§ 5 **Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband kann von natürlichen Personen erworben werden. Juristische Personen können dem Kreisverband als Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende

Entscheidung kann die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

- (3) Vorsitzende, die sich um die Ziele des Kreisverbandes besonders verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenvorsitzenden des Kreisverbandes ernannt werden. Personen, die sich um die Ziele des Kreisverbandes besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ohne Stimm- und Antragsrecht ernannt werden.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz können aberkannt werden, wenn sich die Geehrten durch ihr Verhalten oder ihre Äußerungen innerhalb und/oder außerhalb des Verbands als unwürdig erweisen, insbesondere aber, wenn sie Mitglied einer in § 2 Abs. 4 genannten Vereinigung sind oder eine solche unterstützen. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Den Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme im entscheidenden Gremium zu geben.

§ 6

Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen.
- (2) Über die Höhe des Beitrages der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder richtet sich nach dem Einzelfall und wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils dreiwö-

chiger Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.

- (4) Für die Mitgliedschaft von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Mitglieder, die den Interessen des Kreisverbandes zuwiderhandeln, können aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder
- Mitglied einer in § 2 Abs. 4 dieser Satzung genannten Organisation ist, Gedankengut verbreitet oder diese öffentlich unterstützt,
 - dieser Satzung oder den Beschlüssen des Kreisverbandes oder des Bundesverbandes trotz Abmahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln,
 - das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen oder
 - ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Kreisverbandes, die sich im Besitz des Betreffenden befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.
- (5) Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom Kreisverband verliehenen Ehrungen.

§ 8 **Organe**

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- (2) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nach § 10 Abs. 2 als „besondere/r Vertreter/in“ nach § 30 BGB bestellt werden. Sie/Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung oder Dienstanweisung.

§ 9 **Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,
 - die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern, von denen keiner dem Vorstand angehören darf,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts, „und des Berichtes der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers“.
 - die Beschlussfassung über den Haushalt,
 - die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Kreisverbandes,

- die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder,
 - die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ist die Aufgabe der Einladung bei der Post (Poststempel). Anträge müssen 3 Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Über später eingegangene Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.
- (5) Wahlen sind geheim durchzuführen. Der Vorstand wird in der in § 10 Abs. 1 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt diejenige derjenige von mehreren Kandida-

tinnen/Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

- (6) Bei der Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abs. 5 mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer Listen-Mehrheitswahl beschließen. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.
- (7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Kreisverbandes dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen; im Übrigen gelten Abs. 2 bis 7 entsprechend.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem seiner/ihrer Stellvertreter/-innen geleitet, sofern nicht von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine andere Versammlungsleitung gewählt wird.
- (10) Vorstandsmitglieder des Bundes- und Landesverbandes haben Teilnahme- und Rederecht; sie sind berechtigt diese Rechte durch schriftliche Vollmacht auf den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Landesverbandes zu übertragen.
- (11) Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist innerhalb von acht Wochen ein Protokoll zu

fertigen, das von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmer, darunter die Versammlungsleitung, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 16 Wochen nach der Mitgliederversammlung Korrekturen beantragt werden.

§ 10 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer,
 - und bis zu 5 Beisitzerinnen/BeisitzernVorstand i.S.d. § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende [bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden], die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Vertretungsbe-rechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam, wobei einer die/der Vorsitzende sein soll. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Verband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Verbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte

te der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zugestimmt haben; in diesem Fall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (5) Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
- (6) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen.
- (7) Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich. Die Sitzung kann auch digital und hybrid durchgeführt werden. Eine physische Teilnahme vor Ort ist dann nicht erforderlich, eine Stimmabgabe kann auf digitalem Wege erfolgen.
- (8) Von den Beschlüssen des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern, darunter die Sitzungsleitung, zu unterzeichnen ist. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von acht Wochen nach der Sitzung Korrekturen beantragt werden.

§ 11

Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister besorgt die laufenden Kassengeschäfte.
- (2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

- (3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres sind der Rechnungsabschluss und die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) zu erstatten.
- (4) Der Bericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer bzw. der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers ist spätestens bis zum 30. Mai eines jeden Jahres an den Landesverband zu übersenden.

§ 12

Auflösung des Kreisverbandes, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Liquidatoren bestimmt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO zu verwenden hat.



**Der Kinderschutzbund
Kreisverband Stormarn e.V.**

Schirmherrschaft:

Kreispräsident Hans-Werner Harmuth

Lindenstraße 4, 22941 Bargteheide

Telefon 045 32.28 06 80

Fax 045 32.28 06 81

E-Mail info@dksb-stormarn.de

www.dksb-stormarn.de

Spendenkonto:

IBAN DE50 2135 2240 0130 0083 54

BIC NOLADE21HOL

Sparkasse Holstein

